

DIE VERFASSUNG DER KINDERSTADT

§ I In der Kinderstadt herrscht Demokratie. Die Herrschaft geht vom Volk aus.

§ II Jeden Tag findet eine Wahl statt. Die Amtszeit des Stadtrats endet mit der Verkündung der nächsten Stadtregierung.

§ III Alle BürgerInnen dürfen wählen. Die Wahl ist allgemein, geheim, frei, gleich und unmittelbar.

§ IV Der gewählte Stadtrat beschließt gemeinsam mit den Abgeordneten der Bereiche der Kinderstadt die Gesetze. Abgeordnete sind VertreterInnen ihrer Bereiche. Jeder Bereich kann pro Tag eine Abgeordnete/ einen Abgeordneten entsenden.

§ V Das Startgeld für neue BürgerInnen beträgt 3 Holli-Cent.

§ VI EhrenbürgerIn wird man, wenn man 3x arbeitet und 2x studiert.

§ VII Alle BürgerInnen der Kinderstadt sind gleich, egal ob jung oder alt, klein, groß, dick, dünn, Mädchen oder Junge. Alle müssen einander helfen, respektieren und aufeinander achten. Alle dürfen ihre Meinung sagen und durch tägliche Wahlen das Geschehen in der Stadt beeinflussen.

§ VIII BürgerInnen können Gesetzesvorschläge einbringen. Das nennt man Volksbegehren. Damit ein Gesetzesvorschlag im Kinderstadtparlament (Stadtregierung und Abgeordnete) behandelt wird, braucht es mindestens 30 Unterschriften von den BürgerInnen. Ein Volksbegehren kann im Rathaus angemeldet werden und liegt dann ebendort zum Unterschreiben auf.

§ IX Wenn man 5 Mal studiert, erhält man einen Dokortitel. Dieser wird beim Rathaus verliehen. Wenn man DoktorIn ist, bekommt man bei weiteren Studien 1 HoCe mehr. Das wird von der Ausbildungsstätte am Stipendiumszettel vermerkt. Bei dem Finanzamt muss man aber auch seine Dokorauszeichnung vorweisen. Der Dokortitel bleibt für immer gültig. Es können weitere Dokortitel erworben werden. Für jeden Titel muss man 5 Mal studieren.

§ X Regelungen, die in einzelnen Bereichen für einen reibungslosen Ablauf oder die Sicherheit notwendig sind, kann die Stadtregierung in Absprache mit dem jeweiligen Bereich selbst festlegen, in so genannten „Verordnungen“.

§ XI Am Montag dürfen die EhrenbürgerInnen des Vorjahres als PolitikerInnen kandidieren. Ab Dienstag dürfen nur noch EhrenbürgerInnen des aktuellen Jahres kandidieren.

§ XII Wenn ein Volksbegehren den Bürgerinnen und Bürgern der Kinderstadt als so wichtig erscheint, dass mindestens 50 Unterschriften dafür gesammelt wurden, gibt es eine Volksabstimmung dazu. Auch das Kinderstadt-Parlament (Stadtregierung und Abgeordnete) kann eine Volksabstimmung beschließen.

